

Gesundheitsvollmacht

für medizinische und gesundheitliche Angelegenheiten
(z. B. zur Vorlage im Krankenhaus)



Humanistischer Verband
Deutschlands | Berlin-Brandenburg

Zentralstelle Patientenverfügung

Ich, die Vollmachtgeberin / der Vollmachtgeber ...

Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse

... bevollmächtigte folgende Person(en):

Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer(n)

Nicht benutzte Felder sind durch einen Strich zu entwerfen.

Wenn als Besonderheit nicht unten anders angegeben, sind die oben genannten Personen jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Sollte das Betreuungsgericht für erforderlich erscheinende Zwangsmaßnahmen eine*n Betreuer*in bestellen und ist keine weitere Bestimmung (s. u.) gemäß § 1832 BGB aufgeführt, so ist dazu eine oben genannte bevollmächtigte Person auszuwählen.

Die Vollmacht berechtigt und verpflichtet die behandelnden Ärzt*innen in jedem Fall, meine*n Bevollmächtigte*n über meine Erkrankung und meinen Zustand aufzuklären. Ich entbinde die behandelnden Ärzt*innen von ihrer ärztlichen Schweigepflicht.

Sollte – dauerhaft oder vorübergehend – meine Einwilligungsbzw. Äußerungsfähigkeit in Bezug auf medizinische/pflegerische Behandlungen eingeschränkt oder verloren sein, umfasst die Vollmacht alle persönlichen Angelegenheiten im Rahmen der Gesundheitssorge.

Sie umfasst insbesondere:

- gemäß § 1829 BGB eine Einwilligung in Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Heilbehandlung sowie in sämtliche ärztliche Eingriffe zu erteilen, zu widerrufen oder abzulehnen. Dies gilt auch dann, wenn mit dem Durchführen, Abbrechen oder Unterlassen dieser Maßnahme verbunden wäre, dass ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte oder dass ich sterben würde.
- meinen Aufenthalt (Verbleib zu Hause, Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim) zu bestimmen.
- gemäß § 1831 BGB über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung bzw. über unterbringungsähnliche und/oder freiheitseinschränkende Maßnahmen wie Bettgitter, Medikamente u. Ä. zu entscheiden.

☐ Diese Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

Wichtig: Zur Regelung von Mietangelegenheiten, Verträgen mit Pflegediensten, Kliniken usw. ist eine ergänzende **Vorsorgevollmacht** für finanzielle und rechtsgeschäftliche Angelegenheiten erforderlich.

Weitere Bestimmungen:

Wenn dieses Feld nicht benutzt wird, ist es durch einen Strich zu entwerfen.

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers

Folgende neutrale Person/Einrichtung bezeugt, dass ich diese Vollmacht im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte aus eigenem Willen abgegeben habe. (Eine Bezeugung ist ratsam, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben.)

Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer oder Stempel der bezeugenden Person

Ort, Datum

Unterschrift der bezeugenden Person

Infos zu Gesundheitsvollmacht und Patientenverfügung

Das umseitige Formular dient der Regelung gesundheitlicher und medizinischer Entscheidungen. Mit der Gesundheitsvollmacht benennen Sie eine*n Ansprechpartner*in zur Durchsetzung Ihrer Patientenverfügung, in welcher Sie Ihre Wünsche zu medizinischen Behandlungen festhalten können. Für die Regelung finanzieller und rechtsgeschäftlicher Angelegenheiten ist das ergänzende Formular **Vorsorgevollmacht** erforderlich. Es handelt sich um zwei spezielle Vollmachten, die sich gegenseitig zu einer generellen Vorsorge ergänzen.

Warum eine Gesundheitsvollmacht?

Entgegen landläufiger Meinung haben Familienmitglieder und Ehegatt*innen kein automatisches Mitspracherecht, wenn Patient*innen sich nicht mehr äußern können. Einzige Ausnahme ist das automatische Vertretungsrecht für Ehegatt*innen, das allerdings im Wesentlichen auf den Akutfall beschränkt ist (es gilt zum Beispiel nicht bei irreversiblen Bewusstseinsverlust) und maximal sechs Monate lang ausgeübt werden darf.

Sie können den Umfang der Gesundheitsvollmacht noch um den – sehr seltenen – Ausnahmefall ärztlicher Zwangsmaßnahmen (in der Regel durch antipsychotische Medikamente) in der Psychiatrie erweitern. Dazu könnte unter „Weitere Bestimmungen“ zum Beispiel formuliert werden: „Ergänzend berechtigt die Vollmacht bei psychiatrischer Unterbringung auch zur Einwilligung in ärztliche Maßnahmen gegen meinen natürlichen Willen.“

Warum eine Patientenverfügung?

Wenn jemand nicht mehr einwilligungsfähig ist, benennt eine Gesundheitsvollmacht das **Wer** (wer soll meinem Willen Geltung verschaffen). Eine Patientenverfügung hingegen dokumentiert das **Wie** (wie lautet mein Wille bezüglich medizinischer Behandlungen in bestimmten kritischen Situationen, vor allem am Lebensende). Insbesondere die Ablehnung von lebensverlängernden Behandlungen sollte schriftlich festgelegt sein. Dies bringt nicht nur Rechtssicherheit, sondern verschafft auch den Gesundheitsbevollmächtigten Sicherheit in der Umsetzung Ihrer Wünsche.

Wann braucht man Gesundheitsvollmacht und Patientenverfügung?

Für das Tun oder Unterlassen der Ärzt*innen ist in der konkreten Notfall- und Entscheidungssituation ausschließlich der (mutmaßliche) Patient*innenwille maßgeblich. In der Patientenverfügung haben Sie diesen Willen schriftlich festgehalten, gerade auch hinsichtlich der Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen, und in der Gesundheitsvollmacht benannt, wer Ihre Wünsche durchsetzen soll.

Beide Dokumente werden mit Ihrer Unterschrift rechtswirksam. Sie sind bis auf Widerruf gültig. Es ist jedoch zu empfehlen, sie regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Ebenso verleiht eine Bezeugung den Dokumenten Aussagekraft. Diese kann zum Beispiel durch Hausärzt*innen erfolgen. Die Betreuungsbehörden können Ihnen Ihre Dokumente beglaubigen und erheben hierfür eine Bearbeitungsgebühr.

Allgemeine Hinweise zur Patientenverfügung

1. Sie sind nicht allein. Nutzen Sie unbedingt die kostenfreien Beratungsangebote und lassen Sie sich bei Bedarf gegen Gebühr eine Patientenverfügung erstellen.
2. Der Inhalt einer Patientenverfügung sollte möglichst wenig Interpretationsspielraum zulassen. Es zeugt von großem Vertrauen gegenüber den benannten Patientenvertreter*innen – also Bevollmächtigten oder Betreuenden –, diesen einen eigenen Ermessensspielraum im Rahmen Ihrer Festlegungen einzuräumen.
3. Hilfreich ist es zudem, wenn Sie zusätzlich zu den medizinischen Wünschen Ihre persönlichen Wertvorstellungen formulieren. Da nicht alles vorhersehbar ist, ist es für behandelnde Ärzt*innen und Patientenvertreter*innen dann leichter, Ihren mutmaßlichen Willen zu ermitteln.
4. Die Schriftform beinhaltet Unterschrift und Datum. Weitere Formvorschriften, wie Handschriftlichkeit, existieren nicht. Eine notarielle Beglaubigung ist grundsätzlich nicht erforderlich, jedoch zu empfehlen, wenn die Geschäfts- und Einwilligungsfähigkeit bereits angezweifelt werden. Sich die Patientenverfügung bezeugen zu lassen, ist hingegen immer sinnvoll, z. B. für den Fall einer Demenz.
5. Überprüfen und ändern Sie Ihre Patientenverfügung, wenn sich Ihre Einstellung ändert. Ansonsten empfehlen wir, etwa alle zwei Jahre eine Aktualisierung mit Datum und erneuter Unterschrift vorzunehmen. Sie können dies auch jährlich zu einem festen Datum tun.
6. Ihre Patientenverfügung muss im Notfall schnell zur Kenntnis gelangen. Informieren Sie daher Ihr Umfeld und tragen Sie eine Hinweiskarte mit den Kontaktdaten Ihrer Vertrauenspersonen immer bei sich.
7. Wenn Sie an einer Hinterlegung interessiert sind, kommen Sie gerne auf uns zu. Ihre Dokumente sind dann bei uns abrufbar, Sie erhalten einen Notfallpass (die wichtigsten Angaben Ihrer Patientenverfügung für unterwegs), wir erinnern Sie regelmäßig an die Aktualisierung, Sie erhalten bei Bedarf kostenfrei neue Dokumente und wir unterstützen Ihre Bevollmächtigten bei der Durchsetzung Ihrer Behandlungswünsche.

Zentralstelle Patientenverfügung
des Humanistischen Verbandes Deutschlands,
Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR
Leipziger Str. 33 · 10117 Berlin

☎ 030 206 2178 -02/-03/-04
✉ mail@patientenverfuegung.de
www.patientenverfuegung.de